

Antrag**des Landes Brandenburg**

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 81 der 900. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2012

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 8 FZV)

In Artikel 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

'5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen (ein bis drei Buchstaben) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer. Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Unterscheidungszeichen sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu vergeben. Die Erkennungsnummer bestimmt sich nach Anlage 2. Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorzogter Internationaler Organisationen können besondere Kennzeichen nach Anlage 3 erhalten; die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als sechs Stellen haben." '

...

Folgeänderungen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.

b) Nummer 25 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung des § 8 Absatz 2 FZV soll die Wiedereinführung ausgelaufener Unterscheidungszeichen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird jedoch auch die Einführung neuer Kennzeichen ohne Änderung der Zulassungsbezirke ermöglicht.

Eine Vielzahl wieder oder neu eingeführter Unterscheidungszeichen würde zu einer zu größeren Unübersichtlichkeit bei Kennzeichen führen. Weiterhin entstünde den Zulassungsbehörden ein Mehraufwand bei der Festlegung, welchen Bürgern eines Zulassungsbezirkes künftig welches Zeichen zustehen soll, da sie über mehrere Unterscheidungszeichen verfügen können.'